

**Satzung**  
**über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen**  
**Angeboten der offenen Ganztagschule und der Schule von acht bis eins**  
**im Primarbereich**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 9 Absatz 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) und des § 5 Absatz 2 des Kinderbildungsgesetzes vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 14.05.2019 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule (OGS) und der Betreuungsmaßnahmen Schule von acht bis eins an den Grundschulen der Gemeinde Weeze, in denen OGS-Betreuung sowie die Betreuung Schule von acht bis eins angeboten wird. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten angemeldet haben.

**§ 2**  
**Offene Ganztagschule im Primarbereich**

(1) An den Grundschulen der Gemeinde Weeze besteht für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, in einer „Offenen Ganztagschule“ nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (Abl. NRW. 1/11 S. 38, berichtet 2/11 S. 85), betreut zu werden.

(2) Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

Für die "Schule von acht bis eins" ist der Zeitrahmen auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr begrenzt.

In den Zeitrahmen sollen je nach Bedarf auch bewegliche Ferientage und Ferien einbezogen werden, gegebenenfalls als schulübergreifendes Ferienangebot.

Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen und der Schule von acht bis eins im Primarbereich gelten als schulische Veranstaltungen.

**§ 3**  
**Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule und der Schule von acht bis eins können nur Schülerinnen und Schüler der Grundschulen der Gemeinde Weeze teilnehmen.

(2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter gemeinsam mit dem Maßnahmeträger.

(3) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule und der Schule von acht bis eins ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).

(4) Anmeldungen zu den außerunterrichtlichen Maßnahmen sind bis spätestens zum 01.01. des Jahres vorzunehmen, in dem die Betreuung des Kindes zum Schuljahresbeginn (01.08.) beginnen soll.

(5) Unterjährige Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

#### **§ 4 Abmeldung, Ausschluss**

(1) Abmeldungen zu den außerunterrichtlichen Maßnahmen sind bis spätestens zum 01.01. des Jahres vorzunehmen, in dem die Betreuung zum Schuljahresende (31.07.) enden soll.

(2) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 der Satzung ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei

- a) Wechsel der Schule
- b) längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen)
- c) Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind

(3) Ein Kind kann vom Schulträger nach Absprache mit der Schulleitung und dem Maßnahmeträger von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
- b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt
- c) die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht rechtzeitig nachkommen
- d) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder den rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
- e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

#### **§ 5 Elternbeiträge**

(1) Die Gemeinde Weeze erhebt für die Betreuung von Kindern im Rahmen der offenen Ganztagschule und der Schule acht bis eins an den Grundschulen öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge).

(2) Die Beiträge werden von der Gemeinde Weeze festgesetzt und eingezogen. Die Gemeinde Weeze ist berechtigt, die Einziehung der Elternbeiträge auf die Maßnahmeträger zu übertragen.

(3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule oder der Schule von acht bis eins. Sie gilt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07.) und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die offene Ganztagschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.

(4) Das Entgelt für das Mittagessen wird von dem jeweils eingesetzten Träger der offenen Ganztagschule gesondert verlangt und ist direkt an diesen zu zahlen.

#### **§ 6 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Beitragshöhe**

(1) Die Zahlungspflichtigen haben monatlich einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu entrichten. Der monatliche Elternbeitrag für die Teilnahme beträgt

Offene Ganztagschule für das erste Kind: 45,00 €  
Schule von acht bis eins für das erste Kind: 50,00 €

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig ein außerunterrichtliches Angebot, reduziert sich der Betrag für das 2. Kind und jedes weitere Kind um 50%.

(2) Auf Antrag beim Schulträger erfolgt für Kinder aus finanziell bedürftigen Familien eine Beitragsreduzierung der oben angegebenen Elternbeiträge um jeweils 50 %. Als bedürftig sind in der Regel Kinder anzusehen, deren Eltern folgende Sozialleistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
- Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKKG)

Als bedürftig gelten auch Kinder, deren Eltern ein anrechenbares Jahreseinkommen von insgesamt weniger als 17.500,00 € haben.

(3) Für die Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen in den Ferienzeiten ist ein Betrag von 25 € je angefangener Woche zu zahlen.

(4) Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.

(5) Auf Antrag kann der Elternbeitrag vom Schulträger nach Absprache mit der Schulleitung und dem Maßnahmeträger ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 SGB VIII).

(6) Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen auf Beitragsreduzierung oder Erlass des Elternbeitrags erfolgt die Reduzierung ab dem Ersten des Monats der Antragstellung.

## **§ 8 Einkommen**

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der **positiven** Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkommen, das in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeld-gesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Elterngeld wird nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 bis 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG - angerechnet.

(2) Für das Dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragrafen ermittelten Einkommen abzuziehen.

## **§ 9**

### **Maßgeblicher Einkommenszeitraum**

(1) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

## **§ 10**

### **Einkommensnachweis, Mitteilungspflichten**

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Beitragsreduzierung nach § 7 Abs. 2 oder einem Erlass nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung vorliegen.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der Elternbeitrag nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung zu leisten. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind jährlich nachzuweisen.

## **§ 11**

### **Fälligkeit und Zahlung der Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus, jeweils zum 01. eines Monats zu entrichten. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes sowie Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem. In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag können andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

## **§ 12**

### **Verfahren**

Zum Zwecke der Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung teilen die jeweils eingesetzten Träger der offenen Ganztagschule und der Schule von acht bis eins der Gemeinde Weeze als Schulträger die für die Erhebung der Elternbeiträge erforderlichen Daten unverzüglich mit.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft.